



Amtliche Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Satzungsbeschlusses nach §10 Abs.1 BauGB des Bebauungsplanes „Betriebsgelände Högg“

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Prem hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Betriebsgelände Högg“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 10.12.2019, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann den Bebauungsplan „Betriebsgelände Högg“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Prem, Schulweg 6, 86984 Prem während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Zudem sind die vorgenannten Unterlagen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden unter folgendem Link: <https://www.vg-steingaden.de/Betriebsgelaende-Hoegg.17941.0.html> öffentlich einsehbar.

Weiterhin wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Prem geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Betriebsgelände Högg“ in Kraft.

Prem, den 20.12.2019



(Siegel)

Herbert Sieber

Herbert Sieber
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: 20.12.19.....

Abgenommen am: